



Satzung des TuS Elch 1963 Holzwickede e. V.

Stand 03/26

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TuS Elch 1963 Holzwickede e. V."
2. Sitz des Vereins ist Holzwickede.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit notwendig ist ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden.
4. Der Name kann nach dem Willen der Gründer, auch durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, nicht geändert werden.
5. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht unter der Registernummer VR20384 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Werte

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO Ziffer 21), und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, insbesondere des Tennissports.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
5. Der Verein tritt für folgende **Werte** ein:
 - 5.1. Fairness und sportlicher Respekt
 - 5.2. gegenseitige Wertschätzung und Toleranz
 - 5.3. Gemeinschaft und Zusammenhalt
 - 5.4. Gleichbehandlung und Chancengleichheit
 - 5.5. Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen
 - 5.6. nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Handeln
6. Diskriminierung, Gewalt, Belästigung und respektloses Verhalten werden im Verein nicht toleriert.
7. Der Verein steht hinter der Idee des Sportes als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung.

§ 3 Pflichten der Mitglieder und Gründer

1. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen, die Vereinskameradschaft zu pflegen, so wie die Werte und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern. Ebenso sind Haus-,

Platz-, Spiel- und Turnierordnung sowie Anordnungen des Vorstandes für alle Mitglieder verbindlich.

2. Die Gründer des Vereins Hans-Heinrich Biermann - Otto Deigmann - Willi Kranefeld – Lothar Struszczyński - sind einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt worden. Sie bleiben aber weiterhin beitragspflichtig, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.
3. Jeweils ein Gründer ist immer mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten. Auch dieser Punkt der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.
4. Weitere Ehrenmitglieder können auf Antrag solche Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen ernannt und haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedschaft – Aufnahmeantrag

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (Papierform oder Digital) an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 seiner Stimmen. Sie ist erst mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1. Austritt
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Tod
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30.11. in Textform (Papierform oder Digital) erklärt werden.
3. Wird ein sportliches Angebot (z. B. Training) über den Verein nach dem Kündigungsende weiterhin genutzt, werden hierfür zusätzliche Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben.
4. Ein Ausschluss ist möglich bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Werte des Vereins oder vereinschädigendem Verhalten und wird mit Beschluss des Vorstands wirksam.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann auch von einem Mitglied gestellt werden und ist dem Vorstand in Textform (Papierform oder Digital) einzureichen.
7. Dem verstorbenen oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung schon bezahlter Beiträge zu.

§ 6 Gäste

1. Gäste können zum Spielen und zu Veranstaltungen des Vereins mitgebracht werden, wenn es den vereinsinternen Spielbetrieb nicht stört. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und der gültigen Beitragsordnung zu entnehmen sind.
2. Die Beitragsordnung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss neu erstellt oder geändert werden.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung (Aufgaben, Anträge, Abstimmung, Beschlüsse)

1. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.
2. Sie wählt den Vorstand.
3. Sie genehmigt die Satzung.
4. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist bis zum 31. März eines Jahres durchzuführen.
5. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (Papierform oder Digital) einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe von Tag, Zeit und Ort unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin allen Mitgliedern bekannt gemacht.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform (Papierform oder Digital) beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand behält sich vor, zu Beginn der Mitgliederversammlung über eingereichte Themen abzustimmen. Dem eingereichten Antrag zur Tagesordnung muss bei einer 2/3 Mehrheit stattgegeben werden.
7. Zu ihrer Tagesordnung gehören: der Jahres- und Geschäftsbericht, Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und der Kassierer, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
8. Jährlich im Wechsel gewählt werden:
 - a) 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, 1. Jugendwart, 2. Sportwart, 2. Kassenwart, Schriftführer, Kassenprüfer, Beisitzer

- b) 2. Vorsitzender, 1. Sportwart, 1. Kassenwart, 2. Jugendwart, Platz- und Gerätewart, Kassenprüfer.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann der Versammlungsleiter 15 Minuten nach Beginn eine neue Mitgliederversammlung ansetzen und diese für beschlussfähig erklären, sofern in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde.
 10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres oder die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.
 11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
 12. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 13. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes aufheben oder abändern. Hierzu ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 14. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verlaufs jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 15. Die Mitgliederversammlung kann **in Präsenz, digital oder hybrid** durchgeführt werden.
 16. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Rolle des Versammlungsleiters. Die Mitgliederversammlung kann dies durch eine 2/3 Mehrheit ändern. Ist der 1. Vorsitzende nicht anwesend, wird zu Beginn ein Versammlungsleiter gewählt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Kassenwart, dem 1. Sportwart und dem 1. Jugendwart als geschäftsführender Vorstand sowie dem Schriftführer, dem 2. Sportwart, dem 2. Jugendwart, dem 2. Kassenwart, dem Platz- und Gerätewart, dem Pressewart, bis zu 2 Beisitzern und einem der 4 Gründer (s. § 3 Abs. 3), - sofern einer nicht bereits gewähltes ordentliches Vorstandsmitglied ist.
2. Es müssen nicht ständig alle Positionen des Vorstandes besetzt sein.
3. Gerichtlich vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Vorstand hat im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes das Recht, einen kommissarischen Vertreter zu bestimmen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Wahl übernimmt.

5. In begründeten Ausnahmefällen ist es zulässig, für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsarbeit eine Pauschale in Höhe der gesetzlichen Vorschriften (gem. § 3 Abs. 26 a EStG) zu zahlen.
6. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert grundsätzlich 2 Jahre.
7. Ein bereits gewähltes Vorstandsmitglied kann durch Zustimmung der Mitgliederversammlung seine Position innerhalb des Vorstands wechseln. Die freiwerdende Position ist mit sofortiger Wirkung neu zu wählen. Der Rhythmus der Wahlen bleibt dadurch unberührt. Die Zustimmung erfolgt durch eine einfache Mehrheit.

§ 11 Vorstandssitzung

1. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, so oft die Belange des Vereins dies erfordern.
2. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung ansetzen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Wünscht ein Vorstandsmitglied eine geheime Abstimmung, so ist dem zu entsprechen.
5. Die Vorstandssitzung kann **in Präsenz, digital oder hybrid** durchgeführt werden.
6. Der Vorstand kann außerhalb der Sitzungen, Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, sofern Beschlussfähigkeit nach Ziffer 3 gegeben ist.

§ 12 Jugend-, Schutz- und Präventionsarbeit

1. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
2. Er tritt für die körperliche, seelische und emotionale Unversehrtheit sowie für die Selbstbestimmung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Verein, seine Organe, AmtsträgerInnen, TrainerInnen sowie sonstige Mitarbeitende übernehmen Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und verpflichten sich zu einem respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang.
4. Der Verein pflegt eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens und setzt geeignete Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung und Grenzverletzungen um.
5. Zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes erlässt der Vorstand ein vereinsinternes Schutzkonzept. Dieses kann insbesondere folgende Bestandteile enthalten:
 - 5.1. die Verpflichtung auf einen Ehrenkodex,

- 5.2. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für entsprechend tätige Personen,
- 5.3. allgemeine Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- 5.4. die Benennung von Ansprechpersonen für den Kinder- und Jugendschutz.
6. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist der Konsum von Cannabis und illegalen Drogen auf der gesamten Vereinsanlage untersagt. Der Konsum von Tabak und Alkohol ist in unmittelbarer Nähe zu trainierenden oder spielenden Kindern und Jugendlichen zu unterlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, weitergehende Regelungen und Verhaltensrichtlinien zum Kinder- und Jugendschutz zu beschließen.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - 2.1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - 2.2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - 2.3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - 2.4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - 2.5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - 2.6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - 2.7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung oder Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Einberufung einer solchen Versammlung kann entweder vom Vorstand einstimmig gestellt werden oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder sind zu dieser Versammlung spätestens 6 Wochen nach Antragstellung unter Angabe der Gründe in Textform (Papierform oder Digital) zu laden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert, der von den Mitgliedern des

Vereins geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Gemeinde Holzwickede zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis nach beendeter Liquidation in seinem Amt und hat diese gem. den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 15 Haftung

1. Für Unfälle und Schäden, welche Mitglieder bei der Ausübung des Tennissports, bei Veranstaltungen des Vereins oder in den Anlagen des Vereins erleiden, haftet der Verein nur in dem durch seine Haftpflichtversicherung gedecktem Umfang. Gegenüber Nichtmitgliedern ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in den Verein die Gültigkeit der Satzung an.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.